



Drucksache	Nr.: X / 136.2
Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses zur Drs. Nr. X / 136.1	20. September 2024

Antrag der Gemeinde Fürth auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Fürth - Beim Seehof" in der Gemarkung Ellenbach

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 136.1

- I. Auf Antrag der Gemeinde Fürth im Odenwald vom 6. Februar 2024 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) sowie Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) auf der Grundlage der Antragsunterlagen, nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie entsprechend der in Kapitel E enthaltenen Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages ist deren Umsetzung durch die Gemeinde Fürth im Odenwald und den Vorhabenträger sicherzustellen.
 1. Die durch die Freiflächen - Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Flächen sind mit einer standortangepassten artenreichen Wiesensaatgutmischung einzusäen.
 2. Bei der geplanten Einzäunung soll ein Abstand von mindestens 0,1 m zum Boden eingehalten werden.
 3. Die Darstellung als Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung als Sondergebiet Freiflächen – Photovoltaik ist zeitlich auf 30 Jahre zu befristen.

4. Als Nachfolgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a), 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) BauGB) darzustellen bzw. festzusetzen. Gleichzeitig ist darzustellen bzw. festzusetzen, dass für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist, wahlweise erneut ein Sondergebiet Freiflächen - Photovoltaik oder eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt werden kann.

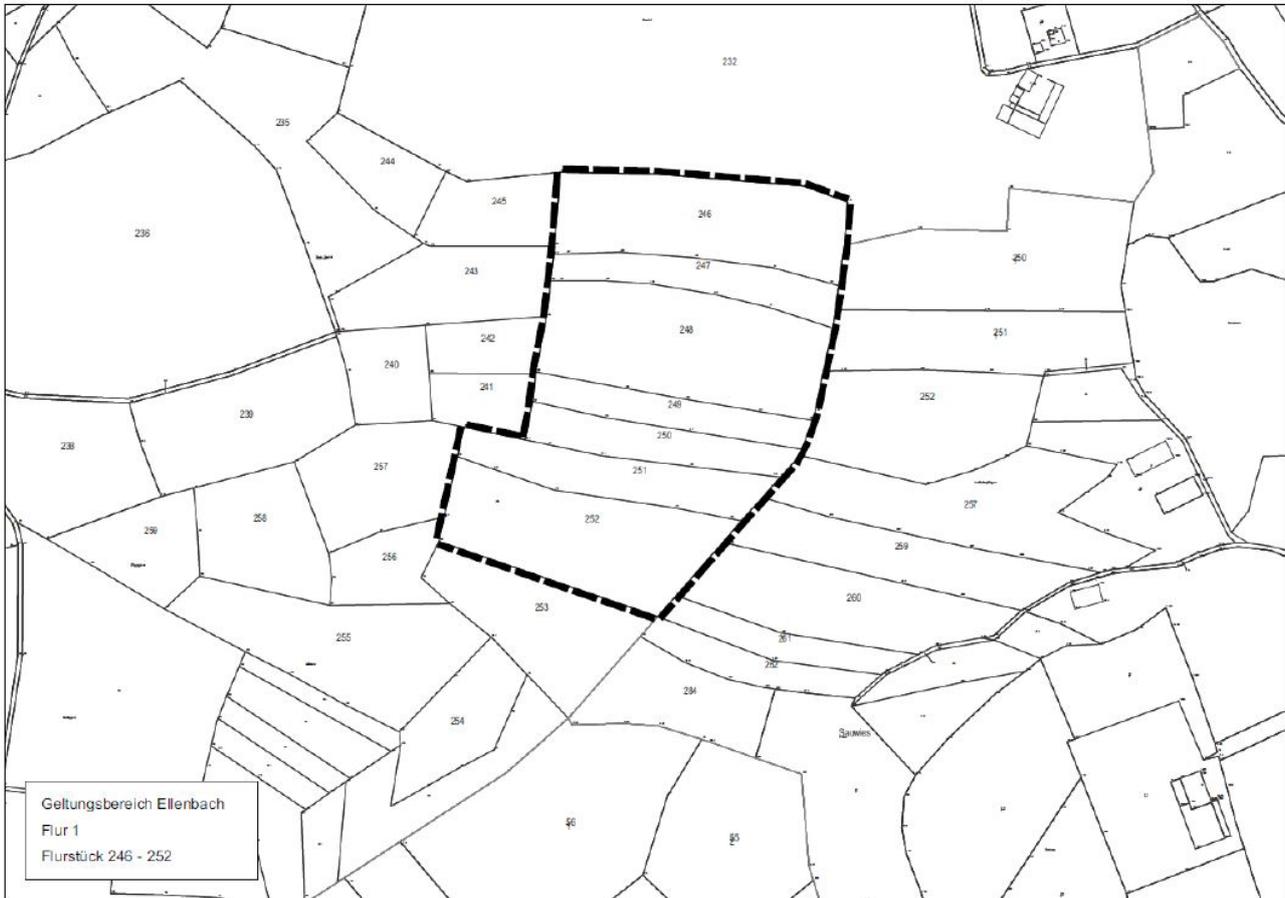
5. Zu dem im Norden angrenzenden, namenlosen Oberflächengewässer ist bei Umsetzung des Vorhabens ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel E

Plankarte



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird. (Quelle: Antragsunterlagen)